



Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Oberste Finanzbehörden  
der Länder

Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

Tel. +49 30 18 682-0

[www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

10. Juni 2025

**Betreff: E-Bilanz;**

**Veröffentlichung der Taxonomien 6.9 vom 1. April 2025**

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 28. September 2011 (BStBl I S. 855),  
vom 24. Mai 2016 (BStBl I S. 500),  
vom 16. Mai 2017 (BStBl I S. 776),  
vom 6. Juni 2018 (BStBl I S. 714),  
vom 2. Juli 2019 (BStBl I S. 887),  
vom 23. Juli 2020 (BStBl I S. 639),  
vom 9. Juli 2021 (BStBl I S. 911),  
vom 21. Juni 2022 (BStBl I S. 954),  
vom 9. Juni 2023 (BStBl I S. 994) und  
vom 27. Mai 2024 (BStBl I S. 928)

GZ: IV C 6 - S 2133-b/00064/002/006

DOK: COO.7005.100.3.12167045

Seite 1 von 3

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Hiermit wird das aktualisierte Datenschema der Taxonomien (Version 6.9) als amtlich vorgeschriebener Datensatz nach § 5b EStG veröffentlicht. Die aktualisierten Taxonomien (Kern-, Ergänzungs- und Spezialtaxonomien) stehen unter [www.estuer.de](http://www.estuer.de) zur Ansicht und zum Abruf bereit.

Die Taxonomien sind grundsätzlich für die Bilanzen der Wirtschaftsjahre zu verwenden, die nach dem 31. Dezember 2025 beginnen (Wirtschaftsjahr 2026 oder 2026/2027). Sie gelten entsprechend für die in Rn. 1 des BMF-Schreibens vom 28. September 2011 genannten Bilanzen sowie für Eröffnungsbilanzen, sofern diese nach dem 31. Dezember 2025 aufzustellen sind. Es wird nicht beanstandet, wenn diese auch für das Wirtschaftsjahr 2025 oder 2025/2026 verwendet werden.

Die Übermittlungsmöglichkeiten mit diesen neuen Taxonomien wird für Testfälle voraussichtlich ab November 2025 und für Echtfälle ab Mai 2026 gegeben sein.



Seite 2 von 3

Die einzelnen Änderungen in den Taxonomien ergeben sich aus dem ebenfalls unter [www.estuer.de](http://www.estuer.de) eingestellten Änderungsnachweis.

Mit dem Jahressteuergesetz 2024 vom 2. Dezember 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 387) wurden § 5b Absatz 1, § 51 Absatz 4 Nummer 1b und § 52 Absatz 11 EStG geändert. Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen, ist der Inhalt der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) jeweils einschließlich der unverdichteten Kontennachweise mit Kontensalden nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.

Die Verpflichtung gilt für die Kerntaxonomie, die Ergänzungstaxonomien und die Spezialtaxonomien. Sie gilt für alle an die Finanzverwaltung übermittelbaren Bilanzarten. Dies sind im Einzelnen:

- Jahresabschluss
- Umwandlungsbilanz, zugleich Jahresabschluss
- Eröffnungsbilanz
- Zwischenbilanz
- Umwandlungsbilanz
- Liquidationsanfangsbilanz
- Liquidationszwischenbilanz
- Liquidationsschlussbilanz
- Aufgabebilanz (i. S. d. § 16 EStG)

Handelt es sich um eine Personengesellschaft oder Mitunternehmerschaft, muss sowohl bei Übermittlung der Gesamthandsbilanz als auch bei ggf. erforderlichen Sonder- und Ergänzungsbilanzen der Kontennachweis enthalten sein.

Grundsätzlich ist für jede werthaltig übermittelte Position der Bilanz und GuV ein Kontennachweis zu übermitteln, unabhängig davon, ob die Position als Mussfeld ausgezeichnet ist. Dies gilt nicht für Oberpositionen, zu denen werthaltige Unterpositionen vorliegen.

Der Kontennachweis muss folgende Angaben enthalten:

- Name der Position (zu der der Kontennachweis übermittelt wird)
- Kontonummer
- Kontobeschreibung
- Kontosaldo

Ein unverdichteter Kontennachweis umfasst zumindest alle Sachkonten der Buchführung (Hauptbuch), die am Ende des Wirtschaftsjahres einen Saldo aufweisen.



Seite 3 von 3

Eine Verdichtung einzelner Sachkonten zu Kontengruppen oder zu anderen Merkmalen ist grundsätzlich nicht zulässig. Beispiele:

- Die in der individuellen Buchführung vorhandenen Sachkonten „Pkw“ und „Lkw“ dürfen nicht in einer Gruppe „Fuhrpark“ zusammengefasst übermittelt werden.
- Die in der individuellen Buchführung vorhandenen Sachkonten „Bank 1“, „Bank 2“ und „Bank 3“ dürfen nicht in einer Gruppe „Bank“ zusammengefasst übermittelt werden.

Im Einzelfall kann eine Zusammenführung von Konten für die Übermittlung im Rahmen der E-Bilanz in Betracht kommen, sofern keine wesentlichen Informationen verloren gehen und der Inhalt weiterhin nachvollziehbar ist.

Eine zusätzliche Bereitstellung von Konten der Nebenbücher, z. B. der Personenkonten - Debitorenkonten (bei Forderungen) und Kreditorenkonten (bei Verbindlichkeiten) - hat nicht zu erfolgen. Ebenfalls sind die einzelnen Geschäftsvorfälle und das Buchungsjournal des Jahres nicht zu übermitteln.

Um Härtefälle zu vermeiden, wird es für die Übermittlung von E-Bilanzen mit der Taxonomie-Version 6.9 nicht beanstandet, wenn insbesondere wegen umfangreicher Softwareanpassungen bzw. der Umstellung bestimmter Praxisverfahren die Bilanz und GuV ohne Kontennachweise nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden. In diesem Fall sind die Kontennachweise auf anderem Weg beim Finanzamt einzureichen und die konkreten Gründe hierfür in der Taxonomieposition „Erläuterung, warum eine Übermittlung der Kontennachweise noch nicht möglich ist“ darzulegen.

Der Anlagenspiegel ist entsprechend des BMF-Schreibens vom 24. Mai 2016, BStBl I S. 500, für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen, weiterhin als Mussfeld ausgestaltet und daher verpflichtend zu übermitteln.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es steht zeitnah für eine Übergangsfrist auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerarten - Einkommensteuer zur Verfügung.

Im Auftrag